

Allgemeine Benutzungsbedingungen (ABB)

der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG

Fassung vom September 2023

Hafen Krefeld GmbH & Co. KG
Kreuzweg 64
47809 Krefeld

Tel.: +49 (0)2151-4927 - 11
Fax.: +49 (0)2151-4927 - 50
E-Mail: info@rheinhafen-krefeld.de

Hafenmeisterbüro
Am Hafenkopf 4
47809 Krefeld

Tel.: +49 (0)2151-5711-44
Fax.: +49 (0)2151- 9527-85
E-Mail: hafenmeister@rheinhafen-krefeld.de

1 Geltungsbereich

1.1 Die ABB gelten für den Aufenthalt im Hafengebiet und die Benutzung der Verkehrsflächen, der Betriebs- und Verkehrsanlagen, der Anlagen zum Lagern von Gütern und aller sonstigen Anlagen im Hafen Krefeld.

1.2 Ergänzend zu den ABB gelten die folgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Entgeltregelung über Ufer- und Hafengeld der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG
- Preisliste über die Erhebung von Leistungsentgelten der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG
- Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag im Hafen - Allgemeine Hafenverordnung (AHVO)
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens der Stadt Krefeld und das Verhalten in diesem Hafen (Hafenverordnung – HVO Krefeld)
- Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBefG)
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraße (ADN 2013)
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB)
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See – GGVSee)
- Gesetz über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG)
- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- einschlägige Unfallvorschriften.

1.3 Die ABB sind für jeden, der die Hafenanlagen benutzt oder sich in den Hafengebieten aufhält, verbindlich.

1.4 Den Anordnungen der Beauftragten der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG ist unverzüglich Folge zu leisten.

1.5 Das Betreten oder Befahren der Hafengebiete durch Unbefugte ist untersagt.

1.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden gelten ausdrücklich nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG.

2 Land- und Schienenverkehr

2.1 Die Benutzung der Hafenbahn richtet sich nach besonderen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

2.2 Im gesamten Hafengebiet haben Schienenfahrzeuge (Krananlagen und Eisenbahnen) sowie Flurförderfahrzeuge (Radlader, Gabelstapler etc.) Vorfahrtsrecht. Die Straßen im Hafengebiet dienen ausschließlich der Abwicklung des aus dem Hafenbetrieb erwachsenden Verkehrs, sofern sich aus der Zweckbestimmung der Straßen oder ihrem Widmungszweck nichts anderes ergibt. Durchfahrten oder Fahrten, die nicht diesem Zweck dienen, sind nicht gestattet.

2.3 Das Regellichttraumprofil der Gleisanlage muss in vollem Umfang freigehalten

werden. Dies beinhaltet insbesondere, dass Güter, Container und sonstige Gegenstände, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge (Auflieger, Zugmaschinen etc.) nur in einem Abstand von mindestens 2,50 m von der Gleisachse gelagert, abgestellt oder errichtet werden dürfen und zwar in der Art und Weise, dass diese nicht das Gleis abrollen oder abstürzen können. Fahrzeuge oder Gegenstände dürfen nur profolfrei abgestellt werden. Alle übrigen Gleisanlagen und der Schwenk- und Arbeitsbereich von Umschlageinrichtungen sind ebenso freizuhalten. Ein Unterfahren von Umschlageinrichtungen ist ohne ausdrücklich anderslautende Weisung des Maschinenführers untersagt. Dies gilt nicht für die Dauer von Be- oder Entladevorgängen der jeweiligen Straßenfahrzeuge, welche an der zu unterfahrenden Umschlaganlage durchgeführt werden.

2.4 Die Rangierwege müssen frei von Hindernissen sein. Das Überschreiten der Gleisanlagen ist nur an den beschilderten Übergängen gestattet.

2.5 Straßenfahrzeuge dürfen nur auf den Lagerflächen oder auf besonderen dafür vorgesehenen Flächen oder Ladestraßen be- oder entladen werden. Die Ladestraßen dürfen nur zum Zweck des Umschlages befahren werden. Werden Fahrzeuge auf oder in der Nähe von Gleisanlagen abgestellt, so hat sich der Fahrzeugführer bei seinem Fahrzeug aufzuhalten und den Gleisbereich erforderlichenfalls zu räumen, auch wenn dadurch das Verladegeschäft unterbrochen werden muss.

2.6 Die von dem Personal der Hafenbahn sowie von den Kranführern gegebenen Anweisungen oder Signale sind zu beachten. Den Anordnungen des Hafen- und Eisenbahnpersonals ist Folge zu leisten.

2.7 Auf den Gleisen an den Ladestellen ist das Verschieben von Eisenbahnwagen ohne Rangierleiter zugelassen, wenn dieses zum Be- oder Entladen unvermeidbar ist. Das Verschieben ist so vorsichtig auszuführen, dass Personen nicht zu Schaden kommen sowie Fahrzeuge und Einrichtungen am Gleis nicht beschädigt werden. Wagen dürfen nur verschoben werden, wenn im Gleis und im benachbarten Gleis keine sonstigen Bewegungen stattfinden und in der Nähe befindliche Personen gewarnt sind, wenn sie durch die Bewegung der Schienenfahrzeuge gefährdet werden können.

2.8 Bewegungen in Richtung auf stillstehende Fahrzeuge, an oder in denen Personen tätig sind, dürfen nicht ausgeführt werden. Wagen mit gefährlichen Gütern sowie Wagen mit außergewöhnlichen Sendungen dürfen ohne Rangierleiter nicht verschoben werden. Durch Menschenkraft, von straßenfahrbaren Geräten (Flurförderzeuge, Wagenschieber, usw.) und Kraftfahrzeugen dürfen Eisenbahnwagen höchstens mit Schrittgeschwindigkeit, in solcher Zahl und nur so verschoben werden, dass sie in der Gewalt behalten werden; sie müssen miteinander gekuppelt sein.

2.9 Die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift Schienenbahnen (VBG 11) sind zu beachten. Die den Umschlag durchführende Firma hat einen Verantwortlichen für das "Verschieben von Eisenbahnwagen ohne Rangierleiter" zu bestellen. Erfüllungsgehilfen sind entsprechend zu unterweisen.

2.10 Eisenbahnwagen sind ordnungsgemäß gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern.

2.11 Die Firma, die den Umschlag durchführt, hat zugelassene Festlegemittel vorzuhalten.

2.12 Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO entsprechend.

3 Schiffsverkehr

3.1 Wasserfahrzeuge oder sonstige schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführern, Verladern oder deren Vertretern rechtzeitig vor der Ankunft im Hafen bei der Schiffs-meldestelle der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG, Am Hafenkopf, 47809 Krefeld (Tel.: 0049 (0)2151 – 571144) anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens ab-zumelden. Die Schiffs-liegeplätze werden vom Hafen Krefeld zugewiesen.

3.2 Der Meldepflicht unterliegen auch solche Wasserfahrzeuge, sonstige schwim-mende Anlagen und Geräte, die den Hafen, ohne zu löschen oder zu laden, zum Schutz gegen Hochwasser, Eisgefahr oder ohne besondere Order aufsuchen.

3.3 Unbeschadet einer Liegeplatzzuweisung gemäß Ziffer 3.1 muss jeder Schiffsfüh- rer die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, namentlich die Allgemeine Hafenordnung (AHVO) und die Hafenordnung (HVO) für den jeweiligen Hafen, für die Einnahme des zugewiesenen Hafentiegeplatzes dauerhaft erfüllen.

3.4 Innerhalb ausgewiesener Sicherheitszonen sind sowohl das Rauchen und der Ge- brauch von offenem Feuer sowie nicht Ex-geschützten Anlagen und Gerätschaften ver- boten.

3.5 Das Liegen auf den Wasserflächen der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG und an den dazugehörigen Anlagen ist nur gegen Entrichtung eines Entgeltes zulässig und gestattet. Das jeweils gültige Entgelt ist in der gültigen Preisliste festgelegt und wird dem Schiffsfüh- rer auf Anfrage mitgeteilt.

3.6 Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG kann verlangen, dass Schiffe zu anderen Lie- geplätzen verholt werden und/oder den ihnen zugewiesenen Liegeplatz umgehend nach Erledigung der Umschlagarbeiten verlassen. Kommt ein Schiffsführer einer nach Satz 1 erteilten Weisung nicht nach und führt dies zu einer Behinderung bzw. Störung des Ha- fenbetriebs, so kann die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG die angeordneten Maßnahmen auf Rechnung und Gefahr des Schiffsführers durch Dritte ausführen lassen.

3.7 Die Reihenfolge der Bearbeitung der Schiffe bestimmt die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach billigem Ermessen.

4 Leistungserbringung durch Subunternehmer

Wir sind berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen. Eine ge- sonderte Information erfolgt hierzu nicht.

5 Umschlagsbetrieb

5.1 Der Umschlag wird ausschließlich mit hafeneigenen Umschlageinrichtungen durchgeführt, sofern nicht von der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG Umschlageinrichtungen Dritter vertraglich zugelassen sind. Zum Umschlag sind nur solche Güter zugelassen, die mit den vorhandenen Umschlaganlagen umgeschlagen werden können und dürfen.

5.2 Die hafeneigenen Umschlagsleistungen stehen jeder befugten Person und Firma zum Umschlag zur Verfügung. Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG kann jedoch Personen oder Firmen ausschließen, wenn und solange der begründete Verdacht besteht, dass diese für eine ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus der Benutzung der Umschlagein- richtung ergebenden Verpflichtungen keine Gewähr bieten.

5.3 Bedarfsmeldungen für die Bereitstellung der hafeneigenen Umschlageinrich-

tungen müssen mindestens 24 Stunden im Voraus sowie zwingend schriftlich bei der Hafensbetriebsabteilung der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG vorliegen.

5.4 Der Einsatz der hafeneigenen Umschlageinrichtungen erfolgt in der Reihenfolge der Bestellungen der Hafennutzer, wobei der Schiffsgüterumschlag grundsätzlich Vorrang hat.

5.5 Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG kann von dieser Reihenfolge ausnahmsweise abweichen.

5.6 Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG kann einen Umschlag unterbrechen sowie die Entfernung eines zur Be- oder Entladung anstehenden Fahrzeuges verlangen, ohne dass hierfür eine Entschädigung beansprucht werden kann.

5.7 Die Fahrzeuge müssen zum vereinbarten Zeitpunkt an der zugewiesenen Umschlageinrichtung bereitstehen. Wenn der Umschlag wegen des Fehlens der Fahrzeuge, des Gutes oder aus anderen Gründen nicht zur vereinbarten Zeit beginnen kann oder unterbrochen werden muss, werden von der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG für Wartestunden Entgelte nach der jeweils gültigen Preisliste über die Erhebung von Leistungsentgelten der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG berechnet.

5.8 Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG ist in diesen Fällen berechtigt, über den Einsatz der Umschlageinrichtung anderweitig zu verfügen und die betroffenen Land- und Wasserfahrzeuge neu einzuweisen.

5.9 Beim Aufenthalt im Arbeitsbereich der Kräne ist die nach den Unfallverhütungsvorschriften vorgeschriebene Schutzkleidung zu tragen.

5.10 Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG ist berechtigt, das Löschen oder Verladen der Güter einzustellen, wenn zu befürchten ist, dass die Arbeit nicht gefahrlos ausgeführt werden kann oder nicht ordnungsgemäß gefördert wird. Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG haftet nicht für den durch die Einstellung des Löschens oder Verladens entstandenen Schaden.

5.11 Die den Umschlag durchführende Firma hat einen Umschlagleiter zu bestellen, der für die sachgemäße Durchführung des Umschlages verantwortlich ist. Er ist u.a. dafür verantwortlich, dass eine ausreichende Anzahl sachkundiger Umschlagarbeiter gestellt wird. Für den Fall, dass der Führer der Umschlageinrichtung keine ausreichende Sicht über das Arbeitsfeld hat, stellt der Umschlagleiter zusätzlich einen Signalmann („Wahrschaumann“).

5.12 Weiter ist der Umschlagleiter für das ordnungsgemäße Anschlagen und Abnehmen der Lasten sowie für die Auswahl und den Zustand seiner Anschlag- und Lastaufnahmemittel verantwortlich. Der Umschlagleiter bestimmt, wer die Anweisung für das Aufnehmen und Absetzen der Lasten im Schiff, auf Eisenbahnwagen, auf Lastkraftwagen, auf Lager usw. gibt. Erforderliche Signale sind vor dem Umschlag zwischen ihm und dem Führer der Umschlaganlage zu vereinbaren.

5.13 Die den Umschlag durchführende Firma darf an den hafeneigenen Umschlaganlagen keine technischen Veränderungen vornehmen.

5.14 Die den Umschlag durchführende Firma haftet für alle Schäden, die der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG, ihren Bediensteten oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Durchführung des Umschlages entstehen. Dies gilt nicht, wenn die den Umschlag durchführende Firma nachweist, dass sie oder ihre Hilfspersonen kein Verschulden an der Verursachung des Schadens trifft.

5.15 Beim Schadensausgleich ist § 254 BGB anzuwenden; auf eine Mithaftung der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG kann sich die den Umschlag durchführende Firma jedoch nur

berufen, wenn sie nachweist, dass bei der Entstehung des Schadens Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG, ihrer Bediensteten und/oder ihrer Beauftragten mitgewirkt haben.

5.16 Beseitigt die den Umschlag durchführende Firma Verunreinigungen der Hafentflächen (Land- und Wasserflächen), die durch das Umschlaggeschäft entstanden sind, nicht unverzüglich nach dessen Beendigung, so kann die Hafent Krefeld GmbH & Co. KG die Beseitigung auf Kosten der Firma vornehmen oder vornehmen lassen.

5.17 Spätestens bei Abschluss des Umschlages sind von der den Umschlag durchführenden Firma der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG die in den Tarifen für die Entgeltregelung über Ufer- und Hafengeld sowie der Preisliste über die Erhebung von Leistungsentgelten der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG geforderten Ladungserklärungen mit Bezeichnung und Gewicht der Umschlaggüter vorzulegen. Die Angaben aus den Ladungserklärungen werden für die amtlichen Zählkarten verwendet. Kommt die Umschlagfirma dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Hafent Krefeld GmbH & Co. KG berechtigt, die Entgelte

- bei Schiffumschlag nach der Tragfähigkeit des Schiffes und der höchsten Tarifklasse,
- bei Waggonumschlag nach dem Gewicht im Frachtbrief und
- bei sonstigem Umschlag durch hafeneigene Festsetzung des Gewichtes

zu berechnen.

5.18 Der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG steht das Recht einer Nachprüfung der Ladungserklärungen zu. Ergibt eine Nachprüfung, dass die Umschlagfirma Güter und/oder Mengen nicht oder nicht richtig angegeben hat, sind - unbeschadet anderer Bestimmungen - nicht nur die fälligen Entgelte zu zahlen, sondern auch die Kosten der Nachprüfung zu ersetzen.

6 Lagerung

6.1 Lagerflächen dienen in erster Linie der Lagerung von Umschlaggütern. Soweit Güter nicht auf firmeneigenen oder gemieteten Flächen gelagert werden, dürfen sie nur an den von der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG bestimmten Stellen gelagert werden. Lagern von Gütern auf Flächen im Besitz der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG ist nur nach Abschluss eines Lagervertrages mit der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG möglich. Für die Schäden, die durch unzulässige oder vertragswidrige Lagerung entstehen haftet der Eigentümer des lagernden Gutes.

6.2 Die Hafent Krefeld GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung für Güter, welche im Hafengebiet ohne vertragliche Vereinbarung mit ihr gelagert werden.

6.3 Für die Lagerung gefährlicher oder sonstiger belästigender Güter ist unbeschadet notwendiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen die schriftliche Einwilligung der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG erforderlich. Diese kann mit Auflagen verbunden werden. Werden derartige Güter ohne Einwilligung der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG gelagert, so sind diese nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, die Güter im Namen, zu Lasten und auf Gefahr des Lagerhalters anderweitig zu lagern oder zu beseitigen.

6.4 Feuergefährliche, giftige, ätzende, übelriechende, mit Ungeziefer oder Krankheitserregern behaftete und sonstige Güter, die wegen ihrer Beschaffenheit irgendwie Schaden oder Beeinträchtigungen herbeiführen können oder den Verkehr behindern, sind von der Lagerung ausgeschlossen. Entgegen dieser Bestimmungen niedergelegte Güter dürfen im Namen, zu Lasten und auf Gefahr des Verfügungsberechtigten, nach vorheriger Abmahnung anderweitig gelagert werden.

6.5 Auf drohende Hochwasser- oder Eisgefahr wird die Hafent Krefeld GmbH & Co. KG soweit möglich aufmerksam machen und zur Räumung der nicht hochwasserfreien Gelände bzw. Gebäudeteile auffordern. Die Hafent Krefeld GmbH & Co. KG übernimmt jedoch keine dahingehende Verpflichtung, weshalb aus unterbliebener Bekanntmachung keinerlei Ansprüche gegenüber der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG geltend gemacht werden können. Ergeht eine Anordnung, die nicht hochwasserfreien Teile der Hafengebiete zu räumen, so ist die Hafent Krefeld GmbH & Co. KG berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, dies im Namen, zu Lasten und auf Gefahr des Eigentümers durchzuführen. Für alle Schäden aus der nicht oder nicht rechtzeitigen Räumung von Lägern haftet der Eigentümer der Güter.

6.6 Bei Gefahr im Verzug ist eine Abmahnung nicht erforderlich. Für Schäden, die durch die unzulässige Lagerung entstehen, haftet der Lagerhalter.

6.7 Der Ausbruch eines Brandes ist unverzüglich der örtlichen Hafentbetriebsleitung zu melden. Die Aufforderung das Hafengebiet zu räumen, ist umgehend zu befolgen.

7 Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot

7.1 Wer Leistungen der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, Entgelte nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltregelung über Ufer- und Hafengeld sowie der Preisliste über die Erhebung von Leistungsentgelten der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG oder auf Basis der vertraglichen Vereinbarungen zu entrichten. Der Anspruch auf diese Entgelte entsteht mit der Benutzung des Hafens bzw. mit der Erbringung der Leistung.

7.2 Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Alle angegebenen Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer, derzeit in Höhe von 19%. Ist die Zahlung nicht binnen 10 (zehn) Tagen nach Rechnungserhalt erfolgt, werden gesetzliche Verzugszinsen und ggf. die Zahlung einer Pauschale in Höhe von derzeit 40 Euro gemäß §§ 286, 288 BGB fällig.

7.3 Gegen unsere Forderungen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8 Haftung

8.1 Der Aufenthalt im Hafengebiet, auf den Anlagen und auf Grundstücken der Hafent Krefeld GmbH & Co. KG erfolgt auf eigene Gefahr.

8.2 Die Hafent Krefeld GmbH & Co. KG haftet für Personenschäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.3 Im Übrigen haftet die Hafent Krefeld GmbH & Co. KG nur für Schäden, die durch sie oder deren jeweiligen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht wurden, sofern diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden; § 831 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Die Haftung erstreckt sich nicht auf den entgangenen Gewinn. Bei Vorliegen eines Vertrages und der daraus resultierenden Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalpflichten), gilt die vorstehende Haftungsbeschränkung nicht. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss der Parteien waren und auf deren Einhaltung diese vertrauen durften.

Der Schadenersatz ist hier aber bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8.4 Ziffer 8.3 gilt auch hinsichtlich der Haftung für die regelmäßige Einsatzbereitschaft

der Anlagen, Einrichtungen, Betriebsmittel und Geräte der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG. Für die Lade-, Lösch- und sonstigen Abfertigungsfristen (u. a. BinSchLV) wird eine Gewähr nur insoweit übernommen, als die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG sich zu deren Einhaltung ohne Vorbehalt schriftlich verpflichtet hat.

8.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Geschäftsführer, leitenden Angestellten und sonstigen Mitarbeiter der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG und auch für die persönliche Haftung der vorstehenden Personen.

8.6 Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG haftet nicht für Schäden infolge höherer Gewalt.

8.7 Sonstige gesetzlich zwingende, unabdingbare Vorschriften bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

8.8 Schäden, welche der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG zur Last gelegt werden sollen, sind dieser unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG ist eine Besichtigung des Schadens zu ermöglichen.

8.9 Der Schiffsführer und die den Umschlag durchführende Firma haften für alle von ihnen oder ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden, die der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit der Durchführung des Umschlages entstehen. Die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG ist in gleichem Umfang von dem Schiffsführer und der den Umschlag durchführenden Firma von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

8.10 Für betriebsübliche Schäden, die bei der ordnungsgemäßen Benutzung von Polygreifern oder Magneten durch die Eigenart dieser Geräte -auch an hafeneigenen Anlagen- hervorgerufen werden, hat der Auftraggeber einzustehen.

9 Höhere Gewalt

9.1 Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragspartner liegt, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verfügungen von hoher Hand, entbinden den betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

9.2 Der betroffene Vertragspartner wird den anderen umgehend über die voraussichtliche Dauer und den Umfang der Störung informieren und alle zumutbaren Maßnahmen für eine rasche Beseitigung der Störung ergreifen. Der betroffene Vertragspartner wird sich bemühen, ausgefallene Leistungen im Rahmen seiner Möglichkeiten nachzuholen.

9.3 Unsere Haftung für Schäden und Verzögerungen, die aufgrund von höherer Gewalt im Sinne dieser Bestimmung entstanden sind, ist ausgeschlossen.

10 Gerichtsstand, anwendbares Recht

10.1 Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist alleiniger Gerichtsstand Krefeld.

10.2 Es gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.
